

3. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung) vom 27.06.2023

Auf Grund den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 27.06.2023 folgende **3. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz** beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286) in der aktuellen

Fassung

- § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) in der aktuellen Fassung

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I704, Nr. 16, S.384) in der aktuellen Fassung

- Staatsvertrag^[1] zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425)

^[1] Dem Staatsvertrag wurde mit Gesetz vom 10.07.2002 zugestimmt und mit Gesetz (GVBl. I S. 54) veröffentlicht. Er trat gemäß Bekanntmachung vom 17.09.2002 (GVBl. I S. 150) am 01.09.2002 in Kraft.

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung) vom 17.03.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Beelitz Nr. 5/14. Jahrgang vom 29.04.2015, geändert durch die zweite Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Beelitz Nr. 11/ 14. Jahrgang vom 28.10.2015, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung, wird wie folgt gefasst:

I. Satzungsänderung:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Das Essengeld beträgt 1,43 €/Portion im Krippen- und Kindergartenalter und 2,05 €/Portion im Hortalter.
- (2) Das Essengeld wird als Pauschale am 20. des Monats fällig. Die monatliche Essengeldpauschale beträgt 28,60 € im Krippen – und Kindergartenalter und 41,00 € im Hortalter.
- (3) Auf Antrag wird das Essengeld portionsweise abgerechnet. Der schriftliche Antrag auf portionsweise Abrechnung ist im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr zu stellen. Voraussetzung für die Rückrechnung ist die Abmeldung des Kindes von der Essenteilnahme in der jeweiligen Kita. Die Kita führt die Anwesenheit des Kindes, die Anwesenheitslisten dienen als Grundlage für die portionsweise Abrechnung.
- (4) Für Schulkinder der Grund- und Oberschulen sowie des Gymnasiums wird die Essenteilnahme weiterhin portionsweise abgerechnet. Die An- und Abmeldung erfolgt über die jeweiligen Schulsekretariate. Der Essenpreis beträgt 2,05 €/Portion.

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz tritt am 01.08.2023 in Kraft.